

**Einführung eines Bildschirm-Dialogverfahrens im Rahmen des  
ADV-Verfahrens Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg**

## Vereinbarung

nach § 94 HmbPersVG über die Einführung eines Bildschirm-Dialogsystems im Rahmen des ADV-Verfahrens **H a u s h a l t** der Freien und Hansestadt Hamburg

vom 1. April 1985

in der Fassung der 1. und 2. Ergänzungsvereinbarung vom  
10. August 1992 bzw. 28. September 1994

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat -  
Senatsamt für den Verwaltungsdienst

einerseits

und

dem Deutschen Beamtenbund  
- Landesbund Hamburg -

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
- Landesverband Hamburg -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund  
- Landesbezirk Nordmark -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände  
des Öffentlichen Dienstes

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

**Geltungsbereich**

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Einführung eines Bildschirm-Dialogverfahrens im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung (als Maßnahme gemäß §§ 86 Absatz 1 Ziffer 5 und 89 Absatz 1 Ziffer 1 HmbPersVG) soweit Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet werden für die Aufstellung, Ausführung und Abrechnung des Hamburger Haushalts und für die Aufstellung des Finanzplans nach Maßgabe des Haushaltsrechts in seiner jeweiligen Fassung in den Behörden und Ämtern der Freien und Hansestadt Hamburg (ADV-Verfahren Haushalt). Die Verwaltung von Stellendaten für die Aufstellung des Stellenplans ist nicht Gegenstand des ADV-Verfahrens Haushalt.

Betroffener Personenkreis, für den im Rahmen des ADV-Verfahrens Haushalt Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet werden können, sind Beschäftigte in der Finanzbehörde, im Rechnungshof sowie in den Haushaltsabteilungen/-stellen der Fachbehörden, der Senatsämter und der Bezirksämter, soweit ihnen Aufgaben der Aufstellung, Ausführung und Abrechnung des Haushalts sowie der Aufstellung der Mittelfristigen Finanzplanung übertragen sind.

Im Rahmen des ADV-Verfahrens Haushalt werden ausschließlich Daten gespeichert und verarbeitet, die für die Aufstellung, Ausführung und Abrechnung des Haushalts erforderlich sind.

Hierbei handelt es sich mit Ausnahme der Zugriffssicherungsdaten nicht um mitarbeiterbezogene Daten.

Zum besseren inhaltlichen Verständnis des ADV-Verfahrens Haushalt werden in der Anlage <sup>\*)</sup> zu dieser Vereinbarung einzelne Abschnitte, dem derzeitigen Planungsstand entsprechend, näher beschrieben. Die Anlage ist Grundlage der Vereinbarung.

\*) **Anmerkung!**

**Auf den Abdruck der in § 1 Nummer 1 Absatz 4 der Vereinbarung genannten Anlage wurde verzichtet.**

Die Verwaltung wird die Spitzenorganisationen über Änderungen bzw. Erweiterungen des ADV-Verfahrens Haushalt so rechtzeitig informieren, daß ein Einfluß auf die Planung noch möglich ist.

Wenn mindestens einer der Partner der Vereinbarung erklärt, daß die Änderung bzw. Erweiterung den Gegenstand dieser Vereinbarung überschreitet, ist über eine Ergänzung der Vereinbarung zu verhandeln.

## 2. Ausstattung und Nutzung der Arbeitsplätze

Die Verwaltung kann zur Durchführung des ADV-Verfahrens Haushalt Bildschirmarbeitsplätze einrichten.

Die Art der Nutzung wird dabei in der Regel § 1 Ziff. 2.1 des Tarifvertrages vom 21. Oktober 1981 über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten (für Beamte entsprechend der diesbezüglichen Vereinbarung nach

§ 94 HmbPersVG vom 28. Juni 1982)<sup>\*)</sup> entsprechen.

In Spitzenzeiten kann die Nutzung auch das Bild von § 1 Ziffer 2.2 annehmen. Darüber ist der jeweilige Personalrat vorher zu informieren. Eine ausnahmsweise Nutzung nach Ziff. 2 unterliegt der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrats. Eine Nutzung nach § 1 Ziffer 2.4 ist ausgeschlossen.

Die Festlegung der Aufstellungsorte, Gestaltung sowie Umgebung der Bildschirmarbeitsplätze unterliegen der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrates.

<sup>\*)</sup> **Anmerkung!**

**siehe IT-Handbuch 13.030**

---

## § 2

### **Dialoggestaltung**

Die Dialoge am Bildschirm sind benutzerorientiert zu gestalten. Die Gestaltung soll flexibel für eine Fortentwicklung sein und Hilfsfunktionen für Abfragen ermöglichen.

Die Dialoggestaltung ist unter beratender Mitwirkung von Benutzern und betroffenen Personalräten vorzunehmen.

Die Dialoggestaltung wird nach Vorliegen der Ergebnisse der geplanten Untersuchung zur benutzerorientierten Systemgestaltung von ADV-gestützten Arbeitsplätzen im Einwohnerwesen der Freien und Hansestadt Hamburg überprüft werden.

## § 3

### **Technische Einbindung**

Durch technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, daß das parallele Einsehen in Benutzerdialoge an einem anderen Benutzerbildschirm nicht möglich ist.

Die Zulässigkeit der Datenaufbereitung zur Analyse von Fehlern und technischen Unregelmäßigkeiten sowie zur Verbesserung des technischen Systemverhaltens bleibt unberührt.

Anfallende Betriebsdaten dürfen nicht zur individuellen Leistungskontrolle verwendet werden.

### **Protokollnotiz:**

Die Verwaltung erklärt, daß betriebswirtschaftliche Auswertungen durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen sind.

## § 4

**Arbeitsplatzsicherung / Einkommenssicherung**

1. Die Einführung und Anwendung des ADV-Verfahrens Haushalt führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.
2. Werden Versetzungen oder Umsetzungen von Beschäftigten erforderlich, die nicht von diesen zu vertreten sind, sind ihnen gleichwertige Arbeitsplätze anzubieten.  
Ein neuer Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn die neue Tätigkeit der bisherigen Besoldungsgruppe/Vergütungsgruppe und der Umfang der neuen Tätigkeit der bisherigen Arbeitszeit entspricht.
3. Bei Versetzungen oder Umsetzungen sind alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstigen persönlichen und sozialen Verhältnissen des Betroffenen ergeben, angemessen zu berücksichtigen. § 5 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte gilt für alle Beschäftigten entsprechend.
4. Zeitarbeitsverträge dürfen nur aus Anlaß der Einführung des ADV-Verfahrens Haushalt abgeschlossen werden und nur, wenn bei Vertragsschluß abzusehen ist, wann die dem Zeitangestellten übertragene Aufgabe beendet sein wird; die Dauer der Befristung muß der bei Vertragsabschluß erwarteten Dauer der Aufgabenerledigung entsprechen.
5. Für Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, wird verwiesen auf § 2 MuSchuG (Gestaltung des Arbeitsplatzes), insbesondere auf Absatz 3 (Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen der Arbeit), und § 3 MuSchuG (Beschäftigungsverbot nach ärztlichem Attest) bzw. auf die für Beamtinnen entsprechenden Vorschriften der Mutterschutzverordnung. Auf Wunsch sollen Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, von der Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz befreit werden.

6. Da die Tätigkeit der im ADV-Haushaltsverfahren eingesetzten Mitarbeiter ihr Gepräge nicht durch die Nutzung des Arbeitsmittels Bildschirm erhält und deren Nutzung auch grundsätzlich nur gelegentlich vorgesehen ist, findet eine grundlegende negative Qualitätsveränderung der Arbeitsplätze nicht statt.
7. Die Mitbestimmungsrechte des jeweiligen Personalrates in personellen Angelegenheiten bleiben unberührt.

### **Protokollnotiz zu § 4, Ziffer 5:**

Die Verwaltung erklärt hierzu, daß nach allen ihr zugänglichen Quellen die Tätigkeit an Bildschirmgeräten nicht gesundheitsgefährdend ist.

## **§ 5**

### **Schlußbestimmungen**

Den Spitzenorganisationen und Personalräten ist Gelegenheit zu geben, an den Benutzerschulungen und -einweisungen teilzunehmen, die für die in den jeweiligen Dienststellen Beschäftigten durchgeführt werden.

Bei der Benutzerschulung und -einweisung ist den Belangen älterer Mitarbeiter besonders Rechnung zu tragen. Sollten diese Mitarbeiter bei der erstmaligen Einführung des Verfahrens, nachdem sie an dieser Benutzerschulung und -einweisung teilgenommen haben, die Anforderungen, die sich aus dem neuen Bildschirm-Dialogverfahren ergeben, nicht erfüllen können, so haben sie dieses nicht zu vertreten, und ihnen ist die Versetzung oder Umsetzung auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz anzubieten.

Treten bei den Partnern dieser Vereinbarung Zweifel über die Einhaltung des Vereinbarungsgegenstandes, insbesondere bezüglich der Inhalte des Verfahrens ADV-Haushalt, der tatsächlichen Betriebsabläufe und der vorgesehenen Informationen auf, sind diese unverzüglich auszuräumen. Im Bedarfsfalle ist hierzu den Spitzenorganisationen Einsicht in die Verfahrensdokumentation für das freigegebene ADV-Verfahren Haushalt zu gewähren; von der Verwaltung sind auch entsprechende Unterlagen (z.B. vorhandene Betriebsprotokolle) im Rahmen der

rechtlichen Zulässigkeit vorzulegen. Die Spitzenorganisationen können zur Wahrnehmung ihrer sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte Sachverständige hinzuziehen.

Die Schweigepflicht nach § 9 HmbPersVG gilt für Sachverständige entsprechend.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres erstmals zum 31. Dezember 1986 gekündigt werden.

Bei Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung nach.

### **Protokollnotiz:**

1. Zweifel über die Einhaltung des Vereinbarungsgegenstandes sollen in einem vereinfachten Verfahren (z.B. fernmündliche Rücksprache) ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.
2. Die Partner der Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die Spitzenorganisationen Sachverständige im Rahmen der eigenen Organisation in Anspruch nehmen oder zu ihrer allgemeinen Beratung hinzuziehen können. Für diese Beteiligung von Sachverständigen wird keine besondere Kostenregelung getroffen.  
Sofern im Einzelfall Zweifel über die Einhaltung des Vereinbarungsgegenstandes weder im vereinfachten Verfahren noch im Rahmen der Erörterungen der Partner dieser Vereinbarung unter Hinzuziehung des jeweils vorhandenen Sachverständigen ausgeräumt werden können, können auf Wunsch mindestens einer Spitzenorganisation externe Sachverständige zur Klärung bestimmter Untersuchungspunkte hinzugezogen werden. Über die Bezahlung der angemessenen Kosten dieser Beauftragung werden sich die Partner der Vereinbarung auf der Basis der nach § 46 HmbPersVG geltenden Grundsätze verständigen.

Hamburg, den 1. August 1985

Freie und Hansestadt Hamburg  
- Senatsamt für den Verwaltungsdienst -

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
- Bezirk Hamburg und Landesverband -

Deutscher Beamtenbund  
- Landesbund Hamburg -

Deutscher Gewerkschaftsbund  
- Landesbezirk Nordmark -